



## **Voraussetzungen für die Einbürgerung**

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) stellt die gesetzliche Grundlage für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband dar.

Bitte beachten Sie, dass hier die aktuell geltenden Regelungen beschrieben werden. Die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts, die am 19.01.2024 beschlossen wurde, ist noch nicht in Kraft getreten. Sobald dies geschehen ist, werden die Informationen entsprechend angepasst.

### **Aufenthalt in Deutschland**

Im Regelfall wird ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt von mindestens acht Jahren vorausgesetzt.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt liegt ab dem Tag der ersten Ausstellung eines Aufenthaltstitels vor. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bestehen. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird unterbrochen, wenn Sie sich noch einmal mehr als sechs Monate am Stück in einem anderen Land aufhalten.

Eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten auf sieben Jahre ist möglich, sofern ein Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgreich absolviert wurde. Durch die Vorlage eines Sprachzertifikats, das mindestens der Stufe B2 entspricht, oder durch Nachweis besonderer Integrationsleistungen (z.B. längerfristiges ehrenamtliches Engagement), wird die nötige Aufenthaltszeit auf sechs Jahre verkürzt.

### **Handlungsfähigkeit**

Handlungsfähig ist ein Antragsteller, wenn das 16. Lebensjahr vollendet wurde und keine Form der Geschäftsunfähigkeit nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt.

Kinder unter 16 Jahren werden im Regelfall durch beide Elternteile vertreten. In abweichenden Fällen muss das Sorgerecht nachgewiesen werden.

### **Geklärte Identität**

Die Identität von Einbürgerungsbewerbern muss geklärt werden. Dies erfolgt in der Regel durch die Vorlage von Nationalpässen und Personenstandsunterlagen aus dem Herkunftsland. Auch der Personenstand und die Nationalität(en) müssen belegt sein.

### **Gesicherter Lebensunterhalt**

Antragsteller müssen in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ggf. auch für alle unterhaltsberechtigten Familienmitglieder eigenständig bestreiten zu können. Der Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII (Bürgergeld oder Grundsicherung) ist grundsätzlich schädlich, außer der Bezug der Leistungen ist nicht zu vertreten (z.B. ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit)

### **Kenntnisse der deutschen Sprache**

Für die Einbürgerung werden Sprachkenntnisse des Niveaus B1 vorausgesetzt. Die Volkshochschulen (VHS) bieten entsprechende Vorbereitungskurse und Prüfungen an.

Alternativ werden diese Kenntnisse durch den Erwerb eines Mittelschulabschlusses oder höherwertigen Schulabschluss, den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss, sofern das Studium auf Deutsch stattfand, nachgewiesen.

Ausnahmen können nur in ärztlich begründeten Fällen (fachärztliches Gutachten) mit der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gewährt werden.

### **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**

Staatsbürgerliche Kenntnisse werden durch einen erfolgreich abgelegten Einbürgerungstest oder den Test „Leben in Deutschland“ nachgewiesen. Diese werden ebenfalls von den Volkshochschulen angeboten.

Alternativ werden diese Kenntnisse ebenfalls durch einen erfolgreichen Mittelschulabschluss, höherwertigen Schulabschluss oder Studium der Politik- oder Sozialwissenschaften nachgewiesen.

### **Straffreiheit**

Für eine Einbürgerung dürfen keine Vorstrafen vorliegen, die ein Strafmaß von 90 Tagessätzen oder drei Monaten Freiheitsstrafe überschreiten.

Andernfalls ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, bis diese Verurteilungen aus dem Vorstrafenregister getilgt sind. Wie lange die Tilgungsfrist dauert ist vom jeweiligen Strafmaß abhängig.

### **Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit**

Vor der Einbürgerung muss die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden. Ausnahmen bestehen bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz und Ländern, die einen Austritt aus der Staatsangehörigkeit nicht ermöglichen.

